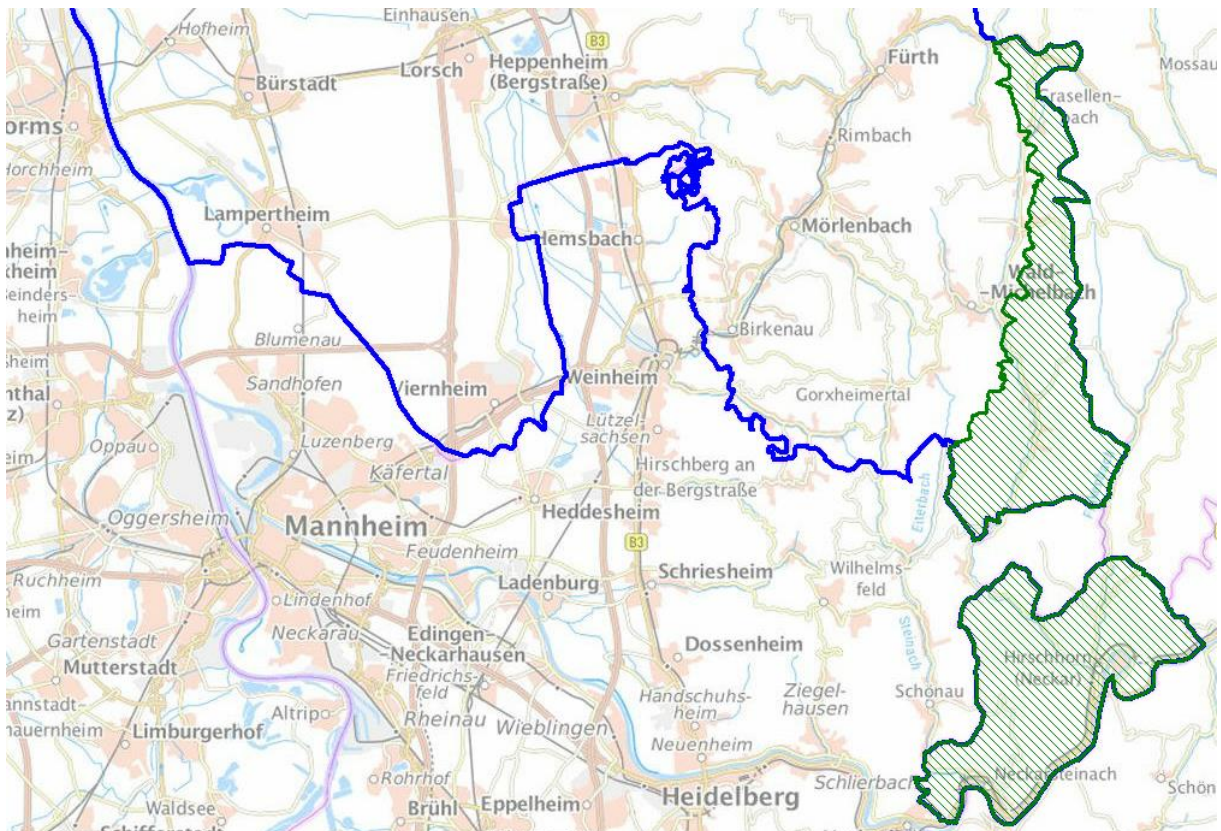




Merkblatt zur Land- und Forstwirtschaft in den Restriktionszonen

I. Erntefreigaben

In der **Sperrzone I (grün schraffiert)** bestehen ausschließlich Regeln für Schweinehalter, die Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen sowie die Forstwirtschaft sind nicht eingeschränkt.

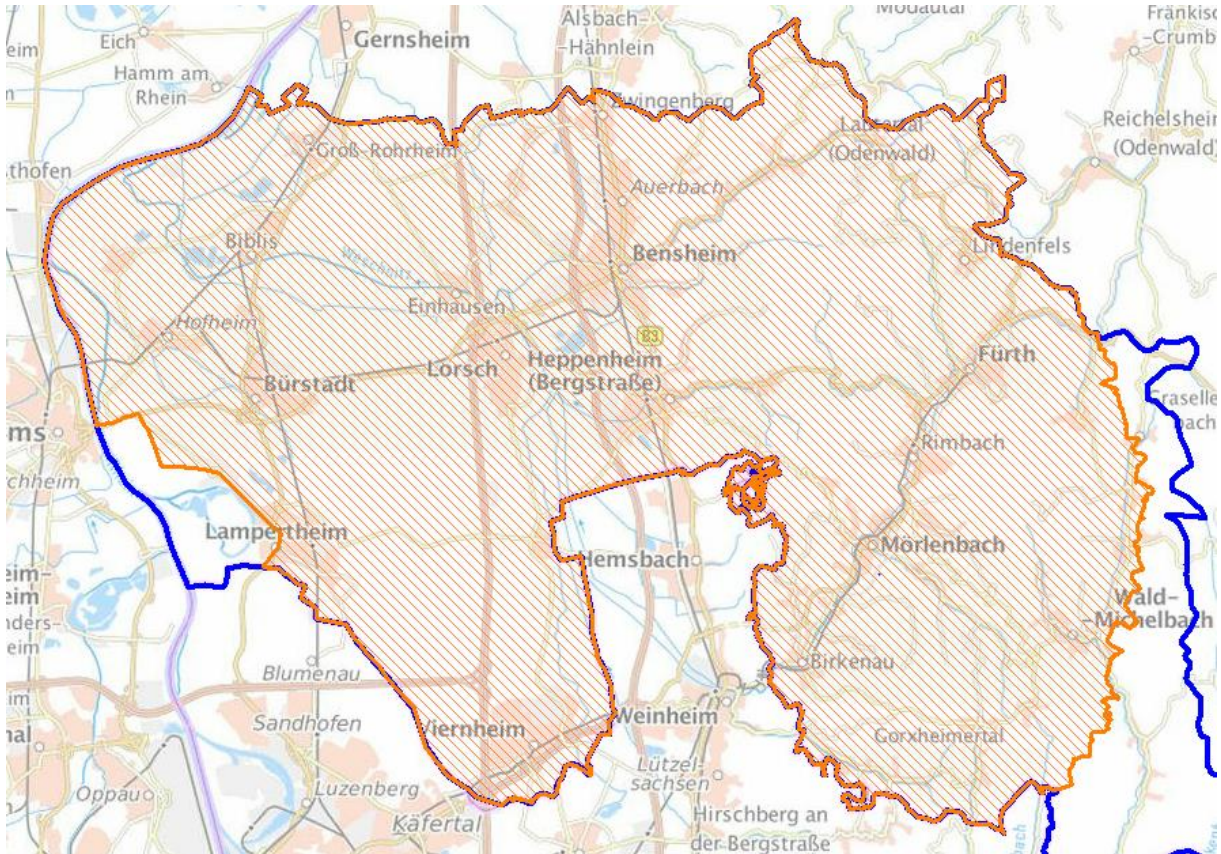


Unter anderem haben Schweinehalter unverzüglich

- dem zuständigen Veterinäramt bestimmte Anzeigen und Meldungen zu machen
- den Kontakt von Schweinen zu Wildschweinen zu unterbinden
- ASP verdächtige verendete oder erkrankte Schweine untersuchen zu lassen
- Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren
- funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten einzurichten
- Schutzkleidung zu verwenden
- tagesaktuelle Aufzeichnungen über Besucher zu führen



In der **Sperrzone II** einschließlich des **Kerngebiets (orange schraffiert)** sind land- und forstwirtschaftliche Ernte- und Bearbeitungsmaßnahmen unter Auflagen freigegeben.



Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen gilt unter anderem:

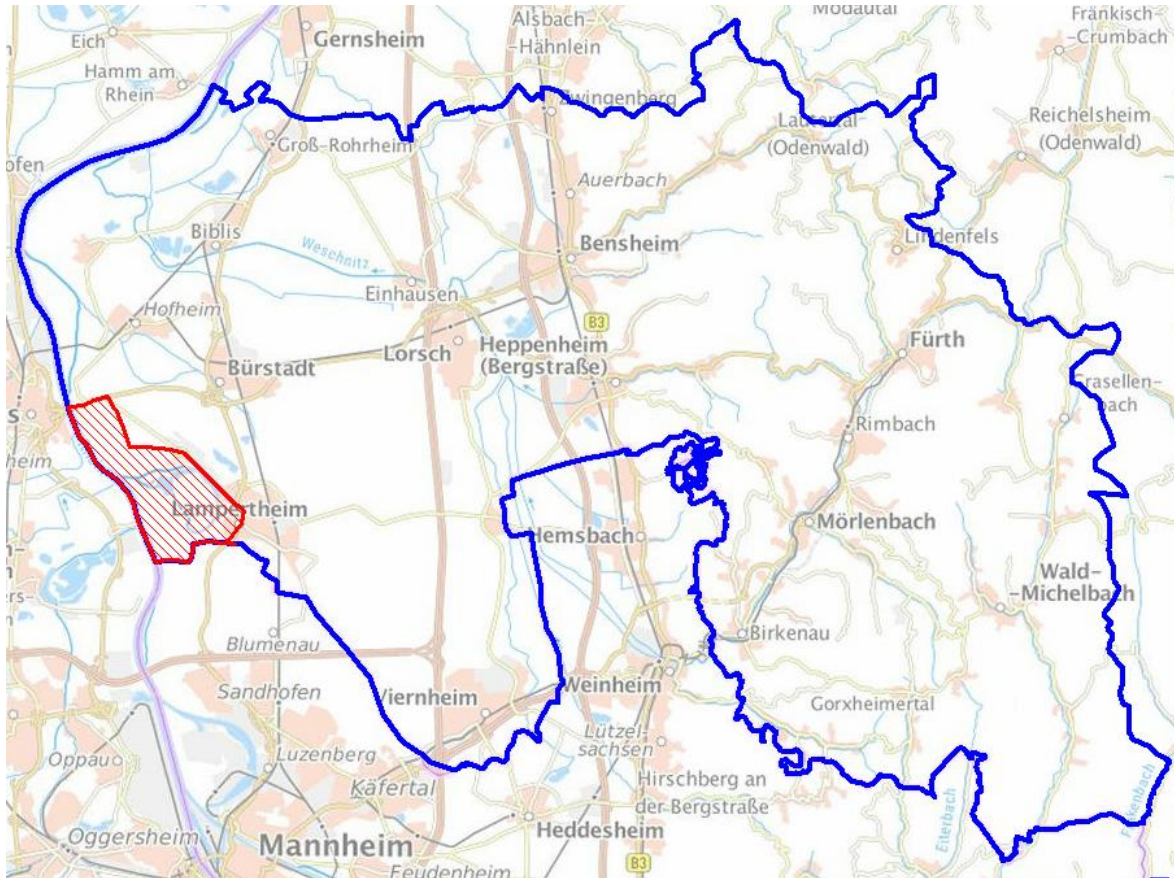
- Bei Mais-, Hirse- und Miscanthusernte ist eine Mindestschnitthöhe von 30 cm einzuhalten
- Erntegut darf in Schweinehaltungsbetrieben nur nach entsprechender Behandlung, oder wenn eine Kontamination ausgeschlossen ist, verwendet werden

Für Schweinehalter gilt zusätzlich zu den Vorgaben für die Sperrzone I:

- Ein Verbringungsverbot bzw. ein Genehmigungsvorbehalt für Schweine
- Verbringungsbeschränkungen für Produkte, Erzeugnisse und Keimzellen
- Ein Aufstellungsgebot für gehaltene Schweine



Im **Kerngebiet** im Bereich des Lampertheimer Altrhein (**rot schraffiert**) ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich verboten.



Die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten ist, sofern die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild ausgeschlossen werden kann, zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang in bestimmten Fällen, beispielsweise Verkehrssicherungsmaßnahmen, möglich. Weitere Details entnehmen Sie bitte der aktuellen Allgemeinverfügung unter Ziffer IV. 1..

Für Schweinehalter gelten die für die Sperrzone II aufgeführten Vorgaben.

Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen gelten die für die Sperrzone II aufgeführten Vorgaben.